



SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

05.03.2024

Allgemeinverfügung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ort Sögel am 10.03.2024

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gebiet des Ortes Sögel am Sonntag, den 10.03.2024 (anlässlich der Veranstaltung "Frühlingserwachen als piratenstarker Familiensonntag in Sögel") für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 7 NLöffVZG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel sowie des Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.02.2024 wurde vom Wirtschaftsverband Sögel die Festsetzung des o.g. verkaufsoffenen Sonntags bei der Samtgemeinde Sögel beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Das öffentliche Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 NLöffVZG für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor, weil die vorgenannt stattfindende Veranstaltung ein regional und überregional bekanntes Ereignis ist, das eine Vielzahl von Besuchern anziehen und somit einen besonderen Anlass für die Sonntagsöffnung darstellt.

Am Sonntag, den 10.03.2024 feiert die Gemeinde Sögel das „Frühlingserwachen als piratenstarker Familiensonntag“ mit einem großen Familiensonntag und Live-Musik auf dem Marktplatz. Die Veranstaltung wird von der Sögel Marketing GmbH in Kooperation mit dem Wirtschaftsverband Sögel e.V. und mit Unterstützung der A & O Veranstaltungsservice mit dem Ziel der Wiederbelebung und Attraktivitätssteigerung der örtlichen Wirtschaft und des örtlichen Handels organisiert.

Kapitän Black und seine Mannschaft haben Herausforderungen für die gesamte Familie aufgebaut. Eine spannende Schatzsuche führt die Besucher durch den gesamten Ort, da an vielen Stellen in Sögel Schatzkisten versteckt sind, die gefunden werden müssen, um am „Piratengewinnspiel“ teilnehmen zu können.

Kapitän Black wird im Ort mit seinem „Piratenfass“ unterwegs sein: Bei seinem „Walk Act“ tritt er an verschiedenen Stationen in Sögel auf, um auch hier Piraten für seine Crew anzuwerben.

Alle „tauglichen“ Sögeler Piraten werden zum Abschluss von Kapitän Black theatralisch in seine Crew aufgenommen und erhalten eine Piratenurkunde.

Für maritime Musik und zünftige Piratenklänge sorgt der Papenburger Shantychor. Ein ausgewogenes gastronomisches Angebot rundet den „piratenstarken Familiensonntag“ für alle Besucher zu einem abwechslungsreichen Familiensonntag ab.

Aufgrund des großen Zuspruchs der Sögeler Bürger und der Besucher aus den umliegenden Gemeinden bei der Veranstaltung bereits im letzten Jahr (etwa 4.000 Besucher), ist auch diesmal mit einer großen Besucherzahl zu rechnen, die den Besucherstrom anlässlich eines verkaufsoffenen Sonntags übertreffen wird. Art und Charakter der Veranstaltung erstrecken sich über die gesamte Ortslage der Gemeinde Sögel. Die o.g. Veranstaltung prägt somit den Sonntag und ist Anlass für die Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Sögel.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen nutzen zu können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessen, fällt diese Bewertung in diesem Fall zugunsten der Allgemeinheit für die sonntägliche Verkaufsöffnung aus.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen nutzen zu können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit für die sonntägliche Verkaufsöffnung aus. Aufgrund der notwendigen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden wäre eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen.

Hinweis:

Der Zulassungsbescheid zum verkaufsoffenen Sonntag kann während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sögel, Fachbereich 30, Zimmer 29, Ludmillenhof, 49751 Sögel eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 05952/2060 wird empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück Hakenstraße 15 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.



Klaus
Samtgemeindebürgermeister